

# **Gebührensatzung für das Waldbad Probst Jesar**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (Gemeindefassung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz am 09. August 2000, sowie der §§ 1, 2, 6, 12 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 hat die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen in ihrer Sitzung am 04.12.2003 nachfolgende Gebührensatzung für das Waldbad Probst Jesar beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt betreibt im Rahmen der effektiven Entwicklung des sportlichen Lebens das Waldbad Probst Jesar als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Gebühren begründender Tatbestand**

- (1) Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung des Waldbades Probst Jesar erhebt die Stadt eine Gebühr.
- (2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der Einrichtung durch einzelne Personen bzw. Personengruppen erhoben.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

## **§ 4 Gebührenmaßstab und -höhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

### Eintrittspreise

		<u>ab 18.00 Uhr</u>
Kinder (3-16 Jahre)	1,00 EUR	0,50 EUR
Erwachsene	2,00 EUR	1,50 EUR

### Zehnerkarte

Kinder (3-16 Jahre)	5,00 EUR
Erwachsene	14,00 EUR

### Saisonkarte

Kinder (3-16 Jahre),	20,00 EUR
Erwachsene	35,00 EUR

### Familiensaisonkarten

Familien	(Eltern mit 1 Kind)	40,00 EUR
	(Eltern mit 2 Kindern)	45,00 EUR
	(Eltern mit 3 u. mehr Kindern)	50,00 EUR

### Ausleihe

Ruderboot - Stunde 1,50 EUR  
Wassertreter - Stunde 2,00 EUR

### Camping

(Schulklassen, -gruppen / Gruppen aus Jugendfreizeithäusern bis max. 30 Personen)

pro Übernachtung:

Kinder (6-16 Jahre) 2,00 EUR  
Erwachsene 4,00 EUR

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten der Einrichtung. Die Gebühr ist bei Betreten des Waldbades sofort beim Kassierer zu entrichten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 18.02.2004

gez. Lindenau  
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 16.02.2004 gemäß § 5 Abs. 4 der gültigen Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlicht: „Elbe-Express“ am 26.02.2004